

Referat 32 Kultur und Museen	Datum: 05.03.2026	Geschäftszeichen: 32.001-3610
------------------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium	Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen	vorberatend nach § 12 Abs. 1 GeschO
Sitzung am	22.04.2026	öffentlich
Gremium	Bezirksausschuss	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Sitzung am	18.06.2026	öffentlich
Gremium	Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am	16.07.2026	öffentlich

Betreff:
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding
Anlagen: 2026-03-03_Aufhebungsverordnung_Grabungsschutzgebiet Erding

Beschlussvorlage

32/BV/034/2026

Öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO.

I. Sachverhalt

Die Stadt Erding hat im Jahr 2015 beim Bezirk Oberbayern einen Antrag auf Erklärung des bronze- und eisenzeitlichen Grabhügelfelds von Eichenkofen, Gemarkung Langengeisling, Flur-Nr. 2756, Stadt Erding zum Grabungsschutzgebiet gestellt.

Auf Grundlage des bis 31.12.2025 geltenden Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) konnten die Bezirke unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG). Folglich hat der Bezirk Oberbayern die Verordnung über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding vom 16.7.2015 erlassen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 2025 S. 657) traten zum 01.01.2026 Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft.

Unter anderem wurde die Abschaffung der o. g. Regelung zu Grabungsschutzgebieten, die per Rechtsverordnung durch die Bezirke ausgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG) beschlossen.

Aufgrund der Gesetzesnovelle muss der Bezirk Oberbayern die Verordnung bzgl. dem ausgewiesenen Grabungsschutzgebiet der Stadt Erding zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufheben, da deren Ermächtigungsgrundlage wegfällt. Über die betreffende Aufhebungsverordnung beschließt der Bezirkstag am 16. Juli 2026.

Die Verwaltung schlägt daher folgenden Entwurf einer Verordnung vor:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding vom 16.7.2026

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 2025 S. 657) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding vom 16.7.2015, in Kraft getreten am 25.7.2015, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 30.09.2026

Umsetzungsmaßnahme: Erlass der Verordnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern und des Bezirks Oberbayern

Beschlussvorschlag

Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen:

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen empfiehlt, die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding“ zu erlassen.

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt, die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding“ zu erlassen.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag beschließt die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding“ zu erlassen.